

**Amtliche Bekanntmachung
vom 10. Oktober 2020**

**Allgemeinverfügung über besondere Anforderungen an Ansammlungen auf öffentlichen Straßen
und Plätzen im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen**

vom 9. Oktober 2020

Aufgrund von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz (IfSG)), § 20 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und §§ 18 ff. Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Universitätsstadt Tübingen in Ergänzung zur CoronaVO für das Gebiet der Universitätsstadt Tübingen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Hinweis

Die Bestimmungen der CoronaVO und der ergänzenden besonderen Verordnungen nach § 16 CoronaVO, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt, soweit nicht nachfolgend eine andere Regelung getroffen ist.

2. Besondere Maßnahmen für größere Ansammlungen im öffentlichen Raum

- (1) In Verschärfung von § 9 Absatz 1 der CoronaVO in jeweils gültiger Fassung haben Personen, welche sich in Ansammlungen von mehr als zehn Personen auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen aufhalten, bei einer Kontrolle durch den Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) der Ortspolizeibehörde (Universitätsstadt Tübingen) Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer mitzuteilen. Im Übrigen gelten die Anforderungen von § 6 CoronaVO in jeweils gültiger Fassung zur Datenverarbeitung. Alternativ zur Mitteilung der Daten im Sinne von Ziffer 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Allgemeinverfügung können die Mitglieder dieser Ansammlung gegenüber dem KOD nachweisen, dass die Corona-Warn-App auf dem Mobiltelefon installiert ist sowie das Mobiltelefon mitsamt Corona-Warn-App während der Ansammlung eingeschaltet bei sich geführt wird.
- (2) Für Ansammlungen außerhalb von öffentlichen Straßen und Plätzen bleibt es bei den Regelungen in § 9 der CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung sowie bei den Regelungen der besonderen Verordnungen nach § 16 CoronaVO, sollten diese einschlägig sein.
- (3) Für die in § 9 Absatz 2 und 3 der CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung geregelten Ausnahmen (Ansammlungen, wenn teilnehmende Personen ausschließlich 1. in gerade Linie verwandt sind, 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder 3. dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner, betriebliche Notwendigkeit, soziale Fürsorge) bleibt es bei den dort getroffenen Regelungen.

3. Kontrollmöglichkeiten des KOD

- (1) Bei Ansammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Sinne von Ziffer 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Allgemeinverfügung können Mitarbeiter des KOD die Daten der Personen i. S. d. Ziffer 2 Absatz 1 Satz 1 erheben oder – bei (auf Nachfrage erfolgtem) Vortrag der Personen, die Corona-Warn-App sei installiert und eingeschaltet – das Vorliegen der Voraussetzungen von Ziffer 2 Absatz 1 Satz 3 dieser Allgemeinverfügung kontrollieren.
- (2) Sonstige Befugnisse städtischer Bediensteter bleiben unberührt.

4. Androhung von Zwangsgeld

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgelds in Höhe von 50 Euro angedroht.

5. Bekanntgabe, Außerkrafttreten

- (1) Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam.
- (2) Sie kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Ordnung und Gewerbe, Schmiedtorstraße 4, 72070 Tübingen zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.
- (3) Sie gilt bis zum Außerkrafttreten der CoronaVO vom 23. Juni 2020 in jeweils gültiger Fassung.

6. Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Tübingen, den 9. Oktober 2020

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

HINWEISE:

Gemäß § 41 Absatz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Ordnung und Gewerbe, Schmiedtorstraße 4, 72070 Tübingen eingesehen werden.